

# Amicale des Etudiants Luxembourgeois à Karlsruhe (A.E.L.K) A.s.b.l.

Vereinigung der luxemburgischen Studenten in Karlsruhe  
Koordinierte Satzungen

Gründung: 24.6.1955

Erstveröffentlichung der Satzung im Mémorial 249 20.5.1996

Änderungsveröffentlichung der Satzung im Mémorial C C 811 26.9.2001

Registernummer: F3142

Die Vereinigung der luxemburgischen Studenten in Karlsruhe ist ein Verein ohne Gewinnzweck (association sans but lucratif abgekürzt: asbl), welche durch das Gesetz vom 21 April 1928 und 19 Dezember 2002 und den vorliegenden Statuten geregelt ist.

Aus der Erkenntnis der Zusammengehörigkeit, der gemeinsamen Ziele, sowie im Bestreben, die Freundschaft unter sich und zu den Menschen anderer Völker zu pflegen, haben sich die LUXEMBURGISCHEN STUDENTEN DER STADT KARLSRUHE durch nachstehende Satzungen in einer die Freiheit und die Rechte des Einzelnen nicht einschränkenden Vereinigung zusammengeschlossen, um sich gegenseitig zu unterstützen, einen guten Kontakt zur Hochschule zu gewinnen, an der sie studieren, eine enge Verbindung zur gesamten Studentenschaft zu erzielen und eine Zusammenarbeit mit den Behörden des Studienlandes Deutschland sowie des Heimatlandes Luxemburg zu erreichen.

Die luxemburgischen Studenten empfinden es als eine große Ehre, wenn einzelne Personen oder Institutionen sie beim Erstreben dieser ihrer Ziele unterstützen wollen und werden beflissen sein das, ihnen entgegengebrachte Vertrauen mit aufrichtigem Dank zu würdigen.

## A. DIE VEREINIGUNG

Art. 1 Die Vereinigung der luxemburgischen Studenten in Karlsruhe trägt den Namen: Amicale des Etudiants Luxembourgeois à Karlsruhe (abgekürzt: A.E.L.K.). Der Sitz befindet sich in Luxemburg und lautet: 2, avenue de l'Université; L-4365 Esch-sur-Alzette.

Art. 2 Aktives Mitglied der A.E.L.K. kann jeder werden, der seinen Wohnsitz in Luxemburg hat und an einer höheren Lehranstalt des Landkreises Karlsruhe oder der Stadt Landau in der Pfalz studiert, promoviert oder ein Praktikum absolviert.

Art. 3 Die A.E.L.K. erklärt sich grundsätzlich bereit, die Interessen der luxemburgischen Studenten anderer Hochschulen innerhalb des Landes Baden-Württemberg und der zum Großraum Karlsruhes zählenden Region von Rheinland-Pfalz, an denen keine luxemburgische Hochschulvereinigung besteht, zu vertreten.

Art. 4 Die A.E.L.K. kann mit luxemburgischen Studentenvereinigungen anderer Hochschulen Kontakt aufnehmen sowie in internationalen studentischen Gremien vertreten sein.

Art. 5 Die Vereinigung kann Ausschüsse und Ämter bilden, deren Leiter der Vereinigung für die Amtsführung verantwortlich sind (z.B. Einweihungsvorstand). Diesen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder des Vorstandes angehören.

Art. 6 Die A.E.L.K. verpflichtet sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu Toleranz in Fragen der Religion und Politik.

## B. DIE ORGANE DER A.E.L.K.

Art. 7 Die Organe der A.E.L.K. sind:

1. Der Vorstand
2. Die Versammlung der Mitglieder:
  - a. die gewöhnliche Mitgliederversammlung
  - b. die (außer)gewöhnliche Generalversammlung

### 1. DER VORSTAND

Art. 8 Die aktiven Mitglieder der A.E.L.K. wählen in geheimer und unmittelbarer Wahl sieben Vertreter in den Vorstand, der sich folgendermaßen zusammensetzt:

1. ein Vorsitzender (Erster Vorsitzender)
2. ein Schriftführer (Zweiter Vorsitzender)
3. ein Kassenwart (Dritter Vorsitzender)
4. vier Beisitzende

Art. 9 Der gewählte Vorstand kann während des Geschäftsjahres mittels interner Wahl bis zu drei beratende Mitglieder bestimmen. Aufgabe dieser hinzugewählten Berater ist die Unterstützung des Vorstandes bei der Nutzung elektronischer Medien als Kommunikationsplattform mit Mitgliedern und Außenstehenden gemäß Art. 27 und Art. 28.

#### a. Erster Vorsitzender

Art. 10 Der erste Vorsitzende hat sämtliche Versammlungen zu leiten und die A.E.L.K. bei öffentlichen Anlässen zu vertreten.

Art. 11 Er hat bei allen Vorfällen, die dem gutem Ruf der A.E.L.K. schaden, die schuldigen Mitglieder zur Ordnung zu rufen.

#### b. Zweiter Vorsitzender (Schriftführer)

Art. 12 Der zweite Vorsitzende hat in Zusammenarbeit mit dem 1. Beisitzenden gemäß Art. 23 den gesamten Schriftverkehr der Vereinigung zu führen.

Art. 13 In Abwesenheit des ersten Vorsitzenden leitet er die Versammlungen.

Art. 14 Von jedem ausgehenden Schriftstück muss eine Abschrift vorhanden sein.

Art. 15 In jeder Versammlung hat der zweite Vorsitzende eine Liste der anwesenden Mitglieder zu fertigen. Außerdem ist den Mitgliedern der A.E.L.K. jederzeit Einsicht in die Berichte des laufenden Geschäftsjahres bei Generalversammlungen zu gewähren.

Art. 16 Der zweite Vorsitzende hat über seine Ausgaben Buch zu führen. Er muss dem Kassenwart eine Abrechnung mit sämtlichen Belegen vorlegen.

#### c. Dritter Vorsitzender (Kassenwart)

Art. 17 Der Kassenwart hat die finanziellen Angelegenheiten der A.E.L.K. zu regeln.

Art. 18 Ausgaben über 125 Euro bedürfen dem Einverständnis des Vorstandes. Bei Ausgaben unter 125 Euro reicht das Einverständnis des ersten Vorsitzenden.

Art. 19 Jede Ausgabe muss belegt sein.

Art. 20 Jede Ausgabe muss sich jederzeit vor der Versammlung der Mitglieder rechtfertigen lassen.

Art. 21 Der Kassenwart legt in jeder Generalversammlung einen ausführlichen Bericht über den Kassenstand vor.

Art. 22 Bei der jährlichen gewöhnlichen Generalsversammlung der Mitglieder werden durch einfache Mehrheit zwei bis drei Kassenrevisoren für das kommende Geschäftsjahr bestimmt. Ihnen wird die Einsicht in die Buchführung gewährt. Die Kassenrevisoren nehmen ihre Tätigkeit frühestens zwei Wochen vor den Neuwahlen auf. Sie erstatten den Mitgliedern der Versammlung Bericht über die derzeitige Finanzlage, dürfen Kritik üben und Verbesserungsvorschläge machen. Bei Verlangen der Mitglieder der Versammlung müssen rezente Kontoauszüge und vorhandenes Bargeld vorgelegt werden.

Art. 22 b) Im Falle, dass einer der Kassenrevisoren seiner Tätigkeit nicht nachkommen kann, muss er dies beim Vorstand schriftlich begründen. Wenn durch besagtes Ausscheiden die Anzahl an Kassenrevisoren geringer als zwei ist, muss in einer außergewöhnlichen Generalversammlung, ein weiterer Kassenrevisor entsprechend Punkt a) gewählt werden.

Art. 22 c) Während der Kassenrevision soll der Kassenwart keinerlei Ausgaben machen.

#### d. Erster Beisitzender (beisitzender Schriftführer)

Art. 23 Der erste Beisitzende unterstützt den zweiten Vorsitzenden auf dessen Anforderung bei der Abwicklung des Schriftverkehrs der Vereinigung sowie bei der Verwaltung der Mitgliederdaten.

#### e. Zweiter und dritter Beisitzender

Art. 24 Der zweite Beisitzende soll sich um die sportlichen Angelegenheiten kümmern und kann vom ersten Vorsitzenden zur Mitarbeit in dessen Amtsbereich aufgefordert werden.

Art. 25 Der dritte Beisitzende soll sich um die kulturellen Angelegenheiten kümmern und kann vom ersten Vorsitzenden zur Mitarbeit in dessen Amtsbereich aufgefordert werden.

#### f. Vierter Beisitzender

Art. 26 Der vierte Beisitzende ist Vertreter der A.E.L.K. bei Hochschulorganisationen, sowie bei internationalen Studentengremien und kann vom ersten und zweiten Vorsitzenden aufgefordert werden, sich mit einer die Vereinigung interessierenden Aufgabe zu befassen.

g. Erstes, zweites und drittes beratende Vorstandsmitglied:

Art. 27 Das erste, das zweite und das dritte beratende Vorstandsmitglied sind für die Repräsentation der A.E.L.K. in den elektronischen Kommunikationsmedien, wie dem Internet, verantwortlich und können von den Vorsitzenden und Beisitzenden zur Mitarbeit in deren Amtsbereich aufgefordert werden.

Art. 28 Die bis zu drei beratenden Mitglieder betreuen und warten die notwendigen Ressourcen und Informationssysteme.

Art. 29 Veröffentlichungen in diesen Medien werden nur auf Anforderung der gewählten Vorstandsmitglieder vorgenommen. Diese sind für den Inhalt der Veröffentlichungen verantwortlich.

Art. 30 Die bis zu drei beratenden Mitglieder werden durch interne Wahl des Vorstandes bestimmt. Anwärter auf diese Posten haben ihre Kandidatur öffentlich im Rahmen der Generalversammlung oder schriftlich an den neugewählten Vorstand zu richten. Besteht kein Bedarf, kann der Vorstand auf die Bestimmung von beratenden Mitgliedern verzichten.

Art. 31 Die bis zu drei beratenden Mitarbeiter haben bei Vorstandsversammlungen anwesend zu sein. Sie besitzen in Beschlussfragen des Vorstandes kein Stimmrecht.

Art. 32 Die Tätigkeiten der beratenden Mitglieder können auch von gewählten Vorstandsmitgliedern neben deren bekleidetem Amt ausgeübt werden. In jedem Fall ist jedoch das gewählte Amt vorzuziehen und bevorzugt zu behandeln.

Art. 33 Wenn der Vorstand den Mitgliedern der A.E.L.K. in einer Angelegenheit einen Vorschlag unterbreiten will, müssen die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder diesem Vorschlag mehrheitlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit hat der erste Vorsitzende das Entscheidungsrecht.

Art. 34 Der Vorstand wird jedes Jahr vor Vorlesungsende des Wintersemesters in einer Generalversammlung erneuert.

Art. 35 Vorstandsmitglieder scheiden vorzeitig aus:

1. durch Rücktritt, der schriftlich zu begründen ist
2. durch Vorstandsbeschluss gemäß Art. 37
3. auf Begehren der Mitglieder gemäß Art. 53 und Art. 53 b)
4. durch Todesfall

Art. 35 b) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden durch die nächsten Kandidaten der Wahlliste in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl für das laufende Geschäftsjahr ersetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 36 Der ganze Vorstand muss durch Neuwahlen ersetzt werden, wenn:

1. mehr als 2 Vorstandsmitglieder gleichzeitig oder nacheinander während des laufenden Amtsjahres aus dem Vorstand ausscheiden
2. der erste Vorsitzende ausscheidet
3. einer der drei Vorsitzenden ausscheidet und kein nächster Kandidat in der Wahlliste vorhanden ist

Art. 36 b) Die Neuwahlen müssen acht Tage nach Bekanntgabe der Auflösung des Vorstandes in einer außergewöhnlichen Versammlung durchgeführt werden. Der alte Vorstand oder 3 von der Versammlung zu bestimmende Mitglieder der Vereinigung führen bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes die Geschäfte weiter.

Art. 37 Wenn ein Vorstandsmitglied seinen Verpflichtungen innerhalb des Vorstandes nicht nachkommt, so hat der Vorstand das Recht durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit dieses Vorstandsmitglied aus dem Vorstand auszuschließen. Der Beschluss muss bekanntgegeben werden. Die außergewöhnliche Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt sie die Beschlüsse ab, so tritt der gesamte Vorstand zurück und Neuwahlen sind abzuhalten gemäß Art. 36.

## 2. DIE VERSAMMLUNG DER MITGLIEDER

Art. 38 Die Versammlung ist bei Anwesenheit von 51% (einundfünfzig) Prozent der eingeschriebenen Mitglieder beschlussfähig und sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit soweit es diese Satzung nicht anders vorsieht. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder sofern sie die Bedingungen des Art. 46 erfüllen. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Abstimmungen teil.

Art. 39 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine außergewöhnliche Generalversammlung einberufen werden, welche in jedem Falle beschlussfähig ist. Diese Versammlung darf frühestens am darauffolgenden Tag stattfinden und ist den Mitgliedern bekanntzumachen.

### a. Die gewöhnliche Generalversammlung

Art. 40 Die gewöhnliche Generalversammlung findet einmal im Geschäftsjahr vor Vorlesungsende des Wintersemesters statt.

### b. Die gewöhnliche Mitgliederversammlung

Art. 41 Im Laufe der Vorlesungszeit des Semesters treffen sich die Mitglieder mindestens einmal pro Woche. Dazu zählen auch die Treffen zur gemeinsamen Freizeitgestaltung. Aus besonderen Gründen kann dieses Treffen ausfallen.

### c. Die außergewöhnliche Generalversammlung

Art. 42 Eine außergewöhnliche Generalversammlung kann einberufen werden:

1. auf Veranlassung des ersten Vorsitzenden

2. auf Veranlassung von vier Mitgliedern, die in dieser Angelegenheit schriftlich an den ersten Vorsitzenden herantreten müssen.

Art. 43 Mitglieder sind von der gewöhnlichen Generalversammlung und außergewöhnlichen Versammlungen sowie der Tagesordnung der entsprechenden Versammlung mindestens 15 Tage im Voraus in Kenntnis zu setzen.

## C. SATZUNG UND SATZUNGSÄNDERUNG

Art. 44 Die vorliegende Satzung kann nur geändert werden in einer gewöhnlichen Generalversammlung in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder in einer außergewöhnlichen Generalversammlung. Es muss eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Änderung vorliegen.

Art. 44 b) Zu bemerken ist, dass Art. 48 durch keinen Entscheid umgeändert werden kann.

Art. 45 Für alles, das nicht durch diese Satzung geregelt wird, wird auf das veränderte Gesetz vom 21. April 1928 über die Vereine ohne Gewinnzweck verwiesen.



## D. MITGLIEDSCHAFT

Art. 46 Am Anfang eines jeden Wintersemesters zahlen die aktiven Mitglieder einen festgesetzten Mitgliederbeitrag, der jedoch 27 Euro nicht übersteigt. Nur die Mitglieder, die dieser Bestimmung nachkommen, haben das Wahl- und das Stimmrecht.

Art. 47 Wer aus der A.E.L.K. austritt, kann keinen Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Mitgliederbeitrages oder anderen Beiträgen erheben. Der Austritt muss schriftlich beim zweiten Vorsitzenden eingereicht werden.

Art. 48 Im Falle der Auflösung der A.E.L.K. müssen Geld und sonstiges Eigentum der A.E.L.K. den luxemburgischen Wohltätigkeitsbehörden übergeben werden. Es sei ausdrücklich betont, dass dieser Artikel durch KEINE Entscheidung umgeändert werden kann.

Art. 49 Jedes aktive Mitglied bleibt nach Beendigung des Studiums oder beim Wechsel der höheren Lehranstalt passives Mitglied der A.E.L.K. sofern es nicht anders wünscht. Sobald ein aktives Mitglied passives Mitglied wird, verliert es das Wahl- und Stimmrecht. Passive Mitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.

Art. 50 Die Vereinigung ist ernstlich bemüht, außenstehenden Personen die Ehrenmitgliedschaft der A.E.L.K. anzubieten.

## E. AUFSICHTSRECHT

Art. 51 Jedes Mitglied muss Gelegenheit haben, diese Satzung zur Kenntnis zu nehmen.

Art. 52 Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgestoßen werden, wenn zwei Drittel der eingeschriebenen aktiven Mitglieder sich dafür aussprechen.

Art. 53 Eine außergewöhnliche Versammlung hat das Recht ein Mitglied des Vorstandes oder den ganzen Vorstand seiner Ämter zu entheben:

1. bei grober Pflichtverletzung
2. bei Missachtung der vorgeschriebenen Satzung

Art. 53 b) Eine solche Entscheidung kann nur gefällt werden, wenn:

1. mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
2. sich eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.

Art. 54 Jedes eingeschriebene aktive Mitglied hat beim Vorstand und in den Versammlungen ein Anfrage- und Antragsrecht.

Art. 55 Die vorliegende Satzung wird durch eine Wahlordnung ergänzt, deren Paragraphen im Einklang zu den Satzungen stehen. Für die Änderung dieser Ordnungen gelten dieselben Bestimmungen von Art. 44 wie für die Satzungsänderungen.

## F. WAHLORDNUNG

1. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wahlberechtigt ist jedes eingeschriebene aktive Mitglied. Wählbar ist jedes eingeschriebene aktive Mitglied. Für das Wahlrecht und die Wählbarkeit muss jedoch Art. 46 der Satzung erfüllt sein.
3. Die Zahl der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes ist auf sieben festgelegt.
4. Jeder Wähler verfügt über sieben Stimmen. Auf einen Kandidaten können nicht mehr als zwei Stimmen abgegeben werden.
5. Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, hat Vorrecht auf das Amt des Ersten Vorsitzenden. Ihm folgen mit abnehmender Stimmenzahl die in Art. 8. der Satzung aufgeführten Vorstandsmitglieder, die gegebenenfalls ihre Posten aushandeln können.
6. Derjenige Kandidat, welcher schließlich Gebrauch von seinem Vorrecht auf das Amt des Ersten Vorsitzenden macht, muss sich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in diesem Amt bestätigen lassen.
7. Vor der Wahl wird ein Wahlausschuss aus zwei Mitgliedern gebildet, der die Leitung der Wahl übernimmt und die Namen der Kandidaten bekannt gibt. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht zur Wahl aufstellen.
8. Die Wahl erfolgt elektronisch über ein, durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewähltes System. Nach der Wahl verkündet der Wahlausschuss das Ergebnis.
9. Durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, kann entschieden werden, dass nicht elektronisch, sondern, nach dem folgend beschriebenen Verfahren gewählt wird: Die Wähler schreiben die Namen der von ihnen in den Vorstand gewollten Kandidaten auf die vom Wahlausschuss verteilten Zettel. Nach der Wahl erfolgt die Zählung der Stimmen unmittelbar in der Versammlung. Jeder Wähler hat das Recht die Stimmzählung nachzuprüfen.